

BGer 1G 2/2021 vom 10. Mai 2021

Bundesgericht, 2021-05-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1G_2_2021

FR: TF 1G 2/2021 du 10 mai 2021

IT: TF 1G 2/2021 del 10 maggio 2021

Regeste

Erläuterungs-/Berichtigungsgesuch betreffend das Urteil 1C_300/2020 des Schweizerischen Bundesgerichts vom 1. Dezember 2020 | Raumplanung und öffentliches Baurecht

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 129 Abs. 1 BGG nimmt das Bundesgericht auf schriftliches Gesuch einer Partei oder von Amtes wegen die Erläuterung oder Berichtigung vor, wenn das Dispositiv eines bundesgerichtlichen Entscheids unklar, unvollständig oder zweideutig ist, seine Bestimmungen untereinander oder mit der Begründung im Widerspruch stehen oder es Redaktions- oder Rechnungsfehler enthält. Die Erläuterung eines Rückweisungsentscheids ist nur zulässig, solange die Vorinstanz nicht den neuen Entscheid getroffen hat (Art. 129 Abs. 2 BGG). Diese Voraussetzung ist vorliegend erfüllt.

E. 2

Die Einwohnergemeinde Sarnen macht geltend, der Streitgegenstand der kantonalen Rechtsmittelverfahren wie auch des bundesgerichtlichen Beschwerdeverfahrens habe sich bezüglich der Beschlüsse der Gemeindeversammlung Sarnen vom 8. Mai 2018 einzig auf die beschlossene Aufhebung der Quartierplanpflicht im Gebiet Spitalmatte und Aamatt beschränkt. Die weiteren Beschlüsse der Gemeindeversammlung vom 8. Mai 2018 seien zu keinem Zeitpunkt angefochten gewesen. Richtigerweise müsse Ziff. 1 des bundesgerichtlichen Urteilsdispositiv 1C_300/2020 vom 1. Dezember 2020 deshalb dahingehend geändert werden, dass nicht der ganze Regierungsratsbeschluss Nr. 413 vom 16. April 2019, sondern nur dessen Ziff. 1 lit. a betreffend die genehmigte Aufhebung der Quartierplanpflicht im Gebiet Spitalmatte und Aamatt aufgehoben werde.

E. 3

Das bundesgerichtliche Urteilsdispositiv vom 1. Dezember 2020 steht tatsächlich im Widerspruch zu den Beschwerdeanträgen und der Urteilsbegründung. Wie die Einwohnergemeinde Sarnen zutreffend vorbringt, beschränkte sich der Streitgegenstand betreffend den vor Bundesgericht inhaltlich mitangefochtenen Regierungsratsbeschluss Nr. 413 vom 16. April 2019 einzig auf die anlässlich der Gemeindeversammlung vom 8. Mai 2018 beschlossene Aufhebung der Quartierplanpflicht im Gebiet Spitalmatte und Aamatt. Die weiteren Beschlüsse der Gemeindeversammlungen vom 8. Mai 2018 bildeten nicht Gegenstand des bundesgerichtlichen Beschwerdeverfahrens.

E. 4

Das Berichtigungsgesuch ist somit gutzuheissen und das Dispositiv des bundesgerichtlichen Urteils 1C_300/2020 antragsgemäss zu berichtigen. Bei diesem Ausgang des Verfahrens rechtfertigt es sich, umständehalber keine Gerichtskosten zu erheben (Art. 66 Abs. 1 BGG). Die in ihrem amtlichen Wirkungskreis handelnde Einwohnergemeinde Sarnen hat keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung (Art. 68 Abs. 3 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.